



„Kinder für die Zukunft – Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e.V.“

Satzung

Für den Förderverein zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit im TV 1905 Mainzlar e.V.
„Kinder für die Zukunft – Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein trägt den Namen

„Kinder für die Zukunft – Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e.V.“

§1.2 Der Sitz des Vereins ist Staufenberg-Mainzlar

§ 1.3 Der Verein ist in das Vereinregister einzutragen

§ 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgabe und Zweck

§2.1 Aufgabe des Fördervereins ist die zusätzliche finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Nachwuchsarbeit im TV 1905 Mainzlar e.V.

§2.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen direkt an den TV 1905 Mainzlar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich der Nachwuchsarbeit zur Verfügung stellt.

§2.3 Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch persönlichen Einsatz, Geld- und Sachspenden und aus eventuellen Überschüssen aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

§2.4 Der Förderverein knüpft und pflegt Kontakte zu öffentlichen Institutionen sowie Sponsoren.

„Kinder für die Zukunft - Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e. V.“

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst mit 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 3.2 Die Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

§ 3.4 Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 3.5 Ein Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen wurde.

§ 4 Organe des Fördervereins

§ 4.1 Der Vorstand

§ 4.2 Die Mitgliederversammlung

§ 5 Beschreibung des Vorstand

§ 5.1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

§ 5.1.1: dem /der Vorsitzenden

§ 5.1.2: dem / der Stellv. Vorsitzenden

§ 5.1.3: dem/ der Schriftführer/in

§ 5.1.4: dem / der Rechner/in

§ 5.1.5 ..mindestens 2 Beisitzer und

§ 5.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

„Kinder für die Zukunft - Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e. V.“

§ 5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der / die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheiden die Stimmenmehrheit oder Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden oder seines/er Stellvertreter/in doppelt.

§ 5.4 Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Niederschrift über die Sitzung ist anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah auszuhändigen.

§ 5.5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

§ 5.5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

§ 5.5.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 5.5.3 Ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Bei der Gründungsversammlung dürfen nur anwesende Personen in den Vorstand gewählt werden.

§ 6.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins.

§ 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

„Kinder für die Zukunft - Jugendförderverein TV 1905 Mainzlar e. V. “

§7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand anzeigen.

§7.4 Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied

§7.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.

§ 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7.7 Abstimmungen und Wahlen werden durch Handaufheben durchgeführt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 30 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 7.8 Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7.9 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

§ 7.9.1 Die Wahl des Vorstandes

§ 7.9.2 Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes,

§ 7.9.3 Jahreskassenabschluss der Rechnungsprüfer,

§ 7.9.4 die Entlastung des Vorstandes,

§ 7.9.5 die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

§ 7.9.5 die Beschlussfassung über satzungsmäßige Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte.

§ 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, ist erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.